

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „FrauenLeben e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.77.

Zweck des Vereins ist es, Initiativen zu ergreifen und Maßnahmen durchzuführen, die zur aktuellen, präventiven und grundsätzlichen Verbesserung der Lage von Frauen und Mädchen in sozialen und psychischen Notlagen dienen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein z.B.
 - a) eine Einrichtung zur Beratung, Bildung und Therapie für Frauen und Mädchen in psychischen und sozialen Notlagen unterhält;
 - b) Maßnahmen ergreift, die geeignet sind die Versorgung von Frauen im psychiatrischen Vorsorge- und Nachsorgebereich durch Psychotherapie und Beratung zu verbessern;
 - c) Initiativen zur Selbsthilfe von betroffenen Frauen und Mädchen unterstützt;
 - d) Informationsarbeit über die besondere psycho-soziale Lage von Frauen und Mädchen leistet;
 - e) eine Verbesserung des regionalen Netzes psycho-sozialer Versorgung von Frauen und Mädchen anstrebt, z.B. durch Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen;

- f) Der Verein verfolgt den Zweck der Jugendhilfe (JH) entsprechend § 9 JWG präventive Unterstützung und beratende Hilfestellung in aktuellen Problemsituationen anzubieten.
- g) Im Bereich der Forschung plant der Verein, neue Erkenntnisse aus der psychosozialen und therapeutischen Arbeit mit Frauen und Mädchen wissenschaftlich zu erheben und auszuwerten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins sind Frauen und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen werden durch je eine stimmberechtigte Delegierte vertreten.
- 2. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder mit Sitz und Stimme
 - passive Mitglieder ohne Stimmrecht.

Aktive Mitglieder sind Frauen bzw. stimmberechtigte Delegierte der juristischen Personen. Sie arbeiten aktiv mit an der Verwirklichung der Ziele des Vereins, nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und haben aktives und passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und zahlen einen regelmäßigen Beitrag.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der die fördernde Mitgliedschaft bestätigen kann. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller aktiven Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß, in Bezug auf juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind, durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muß 4 Wochen vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
6. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller aktiven Mitglieder kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
7. Mitglieder, die ihren Beitrag länger als 3 Monate nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter Voraussetzung des § 5 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7) zu entrichten.
2. Mitglieder, die den Beitrag länger als 3 Monate nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 7)
- Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In der Regel wird auf einer Mitgliederversammlung die nächste beschlossen und festgelegt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt 14 Tage vorher eine schriftliche Einladung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall der Wahl das Los, soweit durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird.
Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Aufnahme und Ausschluß von aktiven Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von 2/3 der aktiven Mitgliedern beschlußfähig. Bleibt die Mitgliederversammlung in diesem Falle beschlußunfähig, wird frühestens in einem Abstand von 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung eine neue einberufen. In diesen Fällen erfolgt die Beschlußfassung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands, Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlußfassung über den Vereinshaushalt
 - Erteilung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand
 - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf der aktiven Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Mitgliedern.
Jede Vorstandsfrau ist bevollmächtigt, alle den Verein betreffenden Geschäfte, intern und extern eigenständig zu erledigen und den Verein eigenständig gegenüber Dritten zu vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Darüber hinaus ist eine jederzeitige Wiederwahl und Abwahl möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
3. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Geschäftsführerinnen delegieren.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, 6 Wochen vorher erfolgter Einladung beschlossen werden.
2. Bezüglich der Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 7 Ziff. 4 Abs. 2.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ in Köln, oder als Heimfallberechtigten an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“.